



**ERGO**

A Munich Re company

# Die neue ERGO Betriebsschließungs- versicherung BBSG 21

im Januar 2021

SIB1 D – van den Brock / Vossen

**Vertraulich**

# Geändertes Produkt mit klar formuliertem und abgegrenztem Leistungsversprechen

## Die neue Betriebsschließungsversicherung erfüllt den gleichen Zweck wie das bisherige Produkt

Schutz, wenn Betriebseinrichtung oder im Betrieb befindliche Vorräte und Waren mit Krankheitserregern belastet sind oder Personal erkrankt bzw. der Verdacht auf eine Erkrankung besteht.

In diesen Fällen kann das Gesundheitsamt die Schließung dieses Betriebs, die Vernichtung der Vorräte und Waren, Desinfektionsmaßnahmen oder Tätigkeitsverbote anordnen.

## Wichtigste Klarstellungen bzw. Neuerungen der BBSG 21

- Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger
- Intrinsik, d.h. Vorliegen einer betriebsinternen Gefahr
- Behördliche Einzelanordnung
- Ausschluss Epidemie und Pandemie



Ein Produkt in EASY: Betriebsschließungs-Pauschalversicherung bis 5 Mio. Euro VSu (auch als Solovertrag abschließbar)

Ein Bedingungswerk BBSG 21 (ergänzt um den Allgemeinen Teil AT 19)

# Ziel: Dynamischer und aktueller Versicherungsschutz im Hinblick auf Krankheiten und Krankheitserreger

## Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

*„Krankheiten und Krankheitserreger (...) sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 und § 7 Absatz 1 und Absatz 3 IfSG ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültige Fassung des IfSG.“*



„Ausdrücklich genannt“ bedeutet, dass in den o.g. §§ des IfSG diese Krankheiten und Krankheitserreger namentlich aufgelistet sind. Für diese Krankheiten und Krankheitserreger besteht eine Meldepflicht.

Meldepflicht besteht jedoch auch beim Auftreten

- einer sonstigen bedrohlichen übertragbaren Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG oder
- eines sonstigen Krankheitserregers, von dem eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht nach § 7 Abs. 2 IfSG

Diese §§ fallen unter die sog. Öffnungsklausel und sind nicht Gegenstand der BBSG 21.

# ERGO ist besonders aktuell durch Mitversicherung der Rechtsverordnungen nach § 15 IfSG

## Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

*„Hierzu gehören auch Krankheiten und Krankheitserreger, die gemäß Rechtsverordnung nach § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 7 Absatz 1 IfSG gleich gestellt sind. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Kraft ist.“*



§ 15 IfSG bietet die Möglichkeit, die Meldepflicht bei einer epidemischen Lage mittels Rechtsverordnung zu erweitern oder zu beschränken. Eine Verordnung nach § 15 IfSG ermöglicht dem Bundesminister relativ kurzfristig zu agieren.

Zusammenspiel § 15 IfSG und Änderung der §§ 6 und 7 IfSG am Beispiel des Coronavirus:

Am 30.1.2020 hat Herr Spahn eine „Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 und § 7 IfSG“ erlassen und damit Covid-19 bzw. das sog. Coronavirus zu einer meldepflichtigen Erkrankung bzw. zu einem meldepflichtigen Krankheitserreger erklärt. Covid-19 bzw. das sog. Coronavirus wurden erst am 20.7.2020 in §§ 6 und 7 IfSG aufgenommen.

Hinweis: Die AVB des GDV schließen § 15 IfSG ausdrücklich aus. Die ERGO bietet dem VN zu einem deutlich früheren Zeitpunkt aktuellsten Versicherungsschutz.

**Highlight** 

 **Ziffer 1.2 BBSG 21**

# Für den Versicherungsfall müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes
- beim Auftreten einer versicherten Krankheit oder eines versicherten Krankheitserregers
- im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte (*sog. Intrinsic*)
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine versicherte Maßnahme anordnet.

Wichtig: Alle o.g. Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

# Die Art der versicherten Maßnahmen ist unverändert. Umfang wurde präzisiert und auch erweitert.

## Versicherte Maßnahmen

- Betriebsschließung
- Tätigkeitsverbote
- Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung
- Desinfektion, Brauchbarmachung, Vernichtung von Vorräten und Waren
- Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen



### **Betriebsschließung** umfasst

- vollständige Schließung des Betriebs
- Schließung einzelner Betriebsstätten des Betriebs sowie (neu für Allg. BS)
- Schließung einzelner, räumlich abgegrenzter Teilbereiche einer Betriebsstätte (neu für Allg. BS)

Besonderheit Eisdielen (Verkaufsverbot Speiseeis = Betriebsschließung)

Teilschließung nur bei „räumlich abgegrenzten Teilbereichen“ (nicht nur funktionale Teilbereiche); z.B. Schließung der Schlachträume, während Räumlichkeiten der Weiterverarbeitung geöffnet bleiben; Schließung der Küchenräume eines Hotels, während Übernachtungsbetrieb weiterläuft

# Bei Tätigkeitsverboten sind nun Beschäftigungsverbote nach § 42 IfSG mitversichert



**Tätigkeitsverbote** beinhaltet die „normalen“ Tätigkeitsverbote nach § 31 IfSG, d.h. Anordnung der Behörde, weil eine im Betrieb beschäftigte Person krank oder infiziert ist – inkl. Verdacht darauf.

**Neu:** Tätigkeitsverbote nach § 42 IfSG → Personen, die in Küchen oder sonstigen Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen bei bestimmten Erkrankungen nicht tätig sein. Dafür bedarf es für den Einzelfall keiner behördlichen Anordnung. Diese Tätigkeitsverbote sind nun auch ohne behördliche Einzelanordnung mitversichert, sofern es sich um eine versicherte Krankheit oder versicherten Krankheitserreger handelt (z.B. bei Salmonellen, Typhus, Gastroenteritis).

**Klarstellung:** Anordnung zur Absonderung (sog. häusliche Quarantäne), z.B. nach § 30 IfSG, ist kein versichertes Tätigkeitsverbot.

# Wenige inhaltliche Änderungen bei den restlichen Maßnahmen



Die Anordnung oder Empfehlung zur **Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung** (ganz oder teilweise), weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit einem versicherten Krankheitserreger behaftet ist.



Bei Schäden an **Vorräten und Waren** sind die Vernichtung und die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung (z.B. als Tierfutter) versichert. Hierbei entstehende Kosten sind zusätzlich mitversichert.

Die Desinfektion von Vorräten und Waren ist auch versichert.

**Neu** ist, dass fremdes Eigentum ohne besondere Vereinbarung mitversichert ist, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört usw. (Ziffer 2.2 BBSG 21)



**Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen**, weil eine Person in dem Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist.

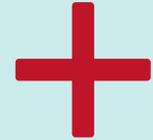


Ziffer 1.1.3 bis  
Ziffer 1.1.5 BBSG 21

# Klarstellung, dass für (fast) alle Maßnahmen „Intrinsik“ vorliegen muss

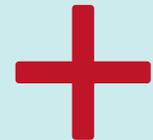
**Intrinsik →**

versicherte Krankheit bzw. versicherter Krankheitserreger muss **im** versicherten Betrieb oder **in** einer versicherten Betriebsstätte aufgetreten sein



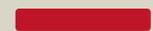
**Ausnahme →**

Bei Tätigkeits- oder Beschäftigungsverboten ist keine Intrinsik gefordert (z.B. Mitarbeiter kommt Sonntag krank aus dem Urlaub zurück und geht Montagmorgen sofort zum Arzt)



**keine Intrinsik →**

wenn Krankheit oder Krankheitserreger nur in der Region grassiert bzw. im Nachbarbetrieb auftritt, aber nicht **im** versicherten Betrieb oder **in** einer versicherten Betriebsstätte → kein Versicherungsschutz



**Ausschluss: Fehlende betriebsinterne Gefahr** „Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebs selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.“

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach Ziffer 1.1.2.“

# Einzelanordnung – keine Allgemeinverfügungen oder Rechtsverordnungen

**Voraussetzung** → behördliche Maßnahmen müssen im Wege einer **Einzelanordnung** erlassen werden

**Ausschluss** → kein Versicherungsschutz für behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden



*„Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“*

## **Ausschluss Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung**

*„Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.“*

 **Ziffer 1.1 und  
Ziffer 4.4 BBSG 21**

# Kein Versicherungsschutz für Schäden als Folge einer Epidemie oder Pandemie

Obligatorischer Ausschluss für Epidemie und Pandemie

Schwierigkeit war die Definition der Ausschlüsse

*„Eine **Epidemie** im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z.B. nach § 5 IfSG).“*

*„Eine **Pandemie** im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z.B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations – IHR 2005) feststellt. Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Erklärung von dieser vorgenommen werden.“*



Wichtig: Definition Pandemie ist nicht „der Einstufung einer Krankheit als Pandemie“ gleichgestellt, sondern der „Erklärung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (z.B. PHEIC)“

Unterschiedliche Zeitpunkte am Beispiel des Coronavirus:

30.1.2020 WHO erklärt PHEIC

11.3.2020 WHO stuft Covid-19 als Pandemie ein

# Ausschluss greift auch bei Schäden, die bereits vorher eingetreten sind

Ausschluss wirkt sofort ab Feststellung der Epidemie bzw. Erklärung der Pandemie

*„Zeitlicher Ausschluss: Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.“*

Karneval 2021 treten im Rheinland erste Fälle der bisher unbekanntes Krankheit Uerige auf. Das Virus verbreitet sich sehr schnell deutschlandweit.

Am 1.4.2021 erklärt Herr Spahn mittels einer Verordnung nach § 15 IfSG die Krankheit Uerige und das Uerige-Virus zu einer meldepflichtigen Erkrankung bzw. Krankheitserreger nach §§ 6 und 7 IfSG.

Am 15.5.2021 stellt der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest.

Der VN meldet, dass in seinem Betrieb das Uerige-Virus festgestellt wurde. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet per Einzelanordnung die Schließung des Betriebs vom 10.5. bis 25.5.2021 an.

*Versicherter Krankheitserreger nach Ziffer 1.2. BBSG 21 liegt vor; Intrinsic erfüllt; Einzelanordnung liegt vor; ab 15.5.2021 greift der Ausschluss Epidemie*

*→ grundsätzlich Versicherungsschutz für Schließung vom 10.5. bis 14.5.2021; kein Versicherungsschutz ab 15.5.2021, da der Ausschluss Epidemie greift*

# Weitere Ausschlusstbestände

## Unveränderte Ausschlüsse



- Kontaminierte Vorräte und Waren
- Amtliche Fleischbeschau
- Allgemeine Ausschlüsse wie Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie, Terrorakte, Naturgefahren, Grundwasser sowie Ableitung von Betriebsabwässern

## Bisher Ausschlüsse → jetzt Obliegenheit



- bekannte Beeinträchtigungen (neue Obliegenheit in Ziffer 12.1 BBSG 21)
- schuldhafte Abweichung von Gesetzen oder Verordnungen (Regelung in Ziffer 9.1.1 AT 19 genügt)

## Neuer Ausschluss



- Cyber (Wortlaut analog VBIG 19 bzw. VBG 19)

# Versicherungsort ist auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt

Das Infektionsschutzgesetz ist ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die BBSG 21 regeln den Gegenstand der Versicherung und den Umfang der versicherten Krankheiten und Krankheisterreger in engem Bezug auf das IfSG.

Sofern ein Risiko im Ausland liegt, werden etwaige Maßnahmen auf der Grundlage der Gesetzes dieses Landes erlassen. Die Regelungen der BBSG 21 greifen „ins Leere“. Wir haben die Gesetze anderer Länder nicht geprüft und wissen nicht, ob vergleichbare für uns akzeptable Regelungen existieren.

## Deshalb: BBSG 21 nur für Risiken in Deutschland



*Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.*

*Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.*



# BBSG 21: Endgültig weg vom Modell der Summenversicherung mit Tagesentschädigung

**Schadenversicherung**, d.h. Ersatz des nachgewiesenen Schadens

Versicherungssumme für **Schließungsschaden und Tätigkeitsverbote**

- entweder analog der Ertragsausfallversicherung, sofern diese bei ERGO besteht
- oder berechnet nach Faustformel: Umsatz des Vorjahres abzüglich Wareneinsatz des Vorjahres

Versicherungssumme für **Vorräte und Waren** soll dem Versicherungswert (Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten) entsprechen

- bis 10.000 Euro mitversichert (ohne Beitragszuschlag)
- soweit nicht im Versicherungsvertrag ein höherer Wert vereinbart ist



*Die Betriebsschließungs-Pauschalversicherung ist seit 2006 eine Schadenversicherung. Für die Allgemeine BS wird von Tagesentschädigung (Summenversicherung) auf Schadenversicherung umgestellt → für diese Verträge muss die Versicherungssumme neu ermittelt werden.*

*Die Ermittlung der Versicherungssumme für Vorräte und Waren bleibt unverändert. Es erfolgt jedoch keine Differenzierung mehr nach Art der Vorräte und Waren.*

# Highlight: Kompletter Unterversicherungsverzicht, da die BBSG 21 eine Versicherung auf Erstes Risiko ist

**ERGO**

A Munich Re company

## Umfang der **Entschädigung Schließungsschaden**

- fortlaufende Kosten und entgehender Betriebsgewinn, die der VN bis zum Ende der angeordneten Schließung nicht erwirtschaften konnte (längstens bis zum Ende der Haftzeit)
- Wechselwirkungsschäden sind mitversichert
- Haftzeit beträgt 30 Schließungstage; Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage (d.h. Betrieb mit 5 Tage Woche → 30 Schließungstage = 6 Wochen)
- Entschädigungsgrenze: 20% der Versicherungssumme für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbote

### Alleinstellungsmerkmal:

Versicherung auf Erstes Risiko für Schließungsschaden, Tätigkeitsverbot und Schaden an Vorräten und Waren



*GDV und Markt: Bei der Schadenversicherung wird üblicherweise eine etwaige Unterversicherung angerechnet. Beim Modell Tagesentschädigung (Summenversicherung) „sollte“ es keine Unterversicherung geben ... einige Versicherer rechnen sie trotzdem an.*

# Besonderheit ERGO: Faktische Schließung bei Tätigkeitsverboten

**ERGO**

A Munich Re company

## Umfang der **Entschädigung Tätigkeitsverbote**

- Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für längstens sechs Wochen
- Verbot gegen Betriebsinhaber oder Ehegatte: Kosten der neu eingestellten Ersatzkraft oder nachgewiesene notwendige Überstunden der übrigen im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter
- Besonderheit ERGO: Betriebsfortführung wegen Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder das in der Produktion beschäftigte Personal unmöglich → Betriebsschließung gleichgestellt (sog. faktische Schließung)
- Entschädigungsgrenze: 20% der Versicherungssumme für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbote (Versicherung auf Erstes Risiko)

**Highlight** 



*Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten:*

*Solange Entschädigung für die Betriebsschließung gezahlt wird, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote.*

*Wenn Schließungsschaden und Tätigkeitsverbote auf den gleichen Umständen beruhen, darf die Entschädigung insgesamt den Schaden einer vollständigen Betriebsschließung nicht übersteigen.*

# Einfache Versicherungs- und Entschädigungsregeln bei Vorräten und Waren

**ERGO**

A Munich Re company

## Umfang der **Entschädigung Vorräte und Waren**

- Bei Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung → Ersatz Versicherungswert
- Zusätzlich nachgewiesene Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung bis zu 10% der Versicherungssumme für Vorräte und Waren, mind. 2.500 Euro
- Bei Desinfektion → Ersatz Desinfektionskosten und Wertminderung der Vorräte und Waren, max. Versicherungswert
- Versicherungssumme für Vorräte und Waren: 10.000 Euro, sofern vertraglich kein höherer Wert vereinbart ist

**Alleinstellungsmerkmal:**

**Versicherung auf Erstes Risiko für Schließungsschaden, Tätigkeitsverbot und Schaden an Vorräten und Waren**



 **Ziffer 8.5 BBSG 21**

# Entschädigungsgrenzen für sonstige Kosten durch prozentuale Regelung ergänzt

**ERGO**

A Munich Re company

## Umfang der **Entschädigung Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung**

- nachgewiesene Desinfektionskosten bis zu 1% der Versicherungssumme für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot, mind. 5.000 Euro

## Umfang der **Entschädigung Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen**

- nachgewiesene Kosten, die der VN zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zu 1% der Versicherungssumme für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot, mind. 5.000 Euro

 Ziffer 8.4 und  
Ziffer 8.6 BBSG 21

# Generelle Jahreshöchstentschädigung je Vertrag



Neue Betriebsschließungs-Pauschalversicherung bis

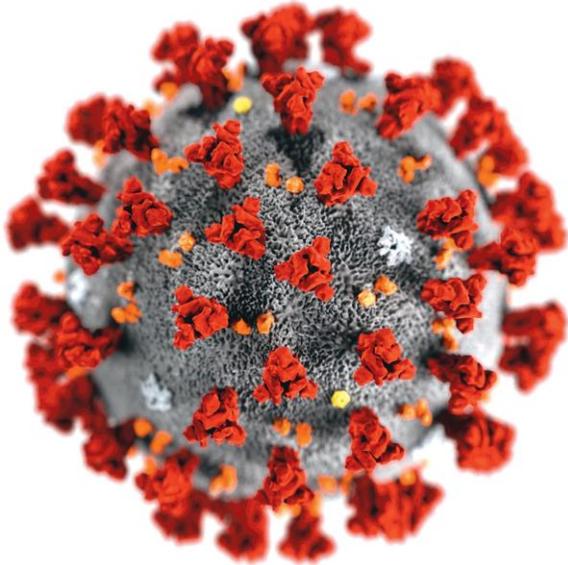
- 5 Mio. Euro Versicherungssumme  
Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot und
- 1 Mio. Euro Versicherungssumme Vorräte + Waren

→ Jahreshöchstentschädigung (JHE) 5 Mio. Euro für alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen (gilt für alle Verträge der BBSG 21)

Die JHE gilt je Versicherungsvertrag, d.h. bei mehreren Versicherungsorten in einem Versicherungsvertrag steht die JHE einmal zur Verfügung



# Zweite Welle bedeutet nicht automatisch, dass mehrfache Anordnungen vorliegen



Mehrfache Anordnung liegt vor, wenn eine Maßnahme innerhalb des laufenden Versicherungsjahrs mehr als einmal angeordnet wurde und die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen beruhen

Beispiel 1: im März 2020 Anordnung zur Schließung wegen Norovirus und im November 2020 Anordnung zur Schließung wegen Norovirus  
→ 2x gleiche Maßnahme (Schließung) und gleiche Umstände (Norovirus)

Beispiel 2: im März 2020 Anordnung zur Schließung wegen Norovirus und im November 2020 Tätigkeitsverbot wegen Norovirus  
→ verschiedene Maßnahmen (1x Schließung; 1x Tätigkeitsverbot) und gleiche Umstände (Norovirus),  
d.h. Voraussetzungen zur mehrfachen Anordnung liegen nicht vor



*Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).*

# Erweiterte Regelung zu mehrfachen Anordnungen

**Mehrfache Anordnung → für diese Versicherungsfälle ist die Entschädigung auf folgende Jahreshöchstentschädigungen begrenzt**

**Betriebsschließung**

20% der VSu für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot und max. 30 Schließungstage

**Tätigkeitsverbote**

20% der VSu für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot

**Schäden an Vorräten und Waren**

VSu für Vorräte und Waren

**Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung**

10% der Versicherungssumme für Vorräte und Waren, mind. 2.500 Euro

**Desinfektion Betriebsräume/-einrichtung**

1% der Versicherungssumme für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot, mind. 5.000 Euro

**Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen**

1% der Versicherungssumme für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot, mind. 5.000 Euro

# Brennende Häuser kann man nicht versichern ... deshalb gilt unverändert die Wartezeit

## Vertraglich vereinbarte **Wartezeit**

- 14 Tage ab Antragstellung
- entfällt, sofern „nahtlos“ Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag bestanden hat
- Kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten; das gilt auch, wenn sich die Auswirkungen auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken



*Das Datum des Versicherungsbeginns sollte frühestens auf den Ablauf der Wartezeit datiert werden.*

*So wird vermieden, dass der VR für einen Zeitraum Beiträge erhebt, für den er keinen Versicherungsschutz bietet.*

*Wichtig: Die Differenzdeckung der Geschäftsinhaltsversicherung gilt nicht für die Betriebsschließungsversicherung.*

*Die Rundum Sicherheits-Garantie gibt es in der Betriebsschließungsversicherung nicht.*

# Subsidiaritätsregel auf staatliche Zuwendungen erweitert

## Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

VN hat kein Anspruch auf Entschädigung insoweit Ersatz auf Grund

- öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG) oder
- staatlicher Zuwendungen (z.B. in Form von Wirtschaftshilfen)

beanspruchen kann.

VN ist verpflichtet unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.



*Diese Zahlungen können die vom VR zu leistende Entschädigung reduzieren.*

*Empfehlung des GDV: Im Schadenfall ist der VN auf seine Möglichkeiten auf staatliche Entschädigungsansprüche hinzuweisen. Wenn der VR die Entschädigung kürzt, muss er die Gründe (insb. gesetzliche Gründe) dem Grund und der Höhe nach dafür darlegen.*



Ziffer 13 BBSG 21

# Weniger Komplexität in EASY

**Weitere Produkte**

Betriebsschließung-Pauschal

Hinweise zum Versicherungsschutz   
Schäden, die als Folge einer Epidemie oder Pandemie verursacht werden, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgedeckt.

Versicherungssumme: \*

Erhöhung für Waren von 10.000 € auf:

Werbekosten:

**Besondere Angaben zum Risiko**

Not- und Krankschlachtungen: \*

Handel mit Wild oder Geflügel: \*

Import von Vorräten und Waren: \*

VSu aus GP-EA wird automatisch vorbelegt (egal ob KEA oder GEA)

Betriebsschließung-Pauschal

Hinweise zum Versicherungsschutz   
Schäden, die als Folge einer Epidemie oder Pandemie verursacht werden, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgedeckt.

Umsatz des Vorjahrs: \*

Waren- und Materialeinsatz im Vorjahr: \*

Versicherungssumme: \*

keine GP bzw. GP ohne EA:  
Eingabe nötig

- entweder Umsatz und Wareneinsatz
- oder direkt VSu (Rohertrag)

# Texte im iButton erklären wichtige Produktinhalte

The image shows a screenshot of the ERGO BBSG 21 policy document. On the left, there is a table of contents with items like 'Überschwemmung/Rückstau', 'Sonstige Naturgefahren, Extended C Gefahren', 'Weitere Produkte', 'Betriebsschließung-Pauschal', 'Hinweise zum Versicherungsschutz', 'Versicherungssumme: \*', 'Erhöhung für Waren von 10.000 € au', and 'Werbekosten:'. The 'Betriebsschließung-Pauschal' and 'Hinweise zum Versicherungsschutz' items are highlighted in yellow. Two 'Info' callout boxes are present. The first callout box, titled 'Info', contains the following text: 'Die Betriebsschließungsversicherung umfasst Schäden und Kosten infolge Schließung, Desinfektion und Tätigkeitsverboten, Schäden an Vorräten und Waren sowie Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen. Der Versicherer stellt Versicherungsschutz für das auf den Versicherungsort bezogene Auftreten einer Krankheit oder eines Krankheitserregers nach Ziffer 1.2 BBSG 21 zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständige Behörde erlassen wird. Diese Krankheiten oder Krankheitserreger müssen entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden. Allgemeine behördliche Maßnahmen, z. B. zur Gefahrenabwehr, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Die Haftzeit für Betriebsschließungsschäden beträgt 30 Schließungstage und beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung. Die Entschädigung für Schäden durch Betriebsschließung und Schäden durch Tätigkeitsverbote ist jeweils auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Wenn es mehrere Versicherungsorte gibt, sprechen Sie einen Underwriter oder die vertragsverwaltende Stelle an. Weitere Informationen finden Sie in den [Tarifinformationen](#).' Two pink callout boxes point to this text: 'Umfang des Versicherungsschutzes sowie Intrinsik, keine Allgemeinverfügung erläutert' and 'Hinweis auf 20%ige Entschädigungsgrenze sowie Haftzeit 30 Schließungstage'. The second callout box, titled 'Info', contains the following text: 'Definitionen Epidemie und Pandemie Für eine Epidemie orientieren wir uns an der aktuellen Gesetzeslage des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG), in dem geregelt ist, ab wann eine epidemische Notlage in Deutschland eintritt bzw. wann sie beendet ist. Eine Pandemie liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations – IHR 2005) feststellt. Damit besteht – solange die Epidemie oder Pandemie noch andauert – für Schäden infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. der Erkrankung Covid-19 kein Versicherungsschutz. Weitere Informationen finden Sie im [Faktenblatt Betriebsschließung](#).' A pink callout box points to this text: 'Besonderer Hinweis auf Ausschluss Epidemie und Pandemie (gilt für alle versicherten Krankheiten und Krankheitserreger)'. At the bottom of the screenshot, the text 'Schäden, die als Folge einer Epidemie oder Pandemie verursacht werden, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen au' is visible.

# Wenige Angaben → relevante Risikofragen abhängig von Betriebsart dynamisch gesteuert

**Weitere Produkte**

Betriebsschließung-Pauschal **i**

Hinweise zum Versicherungsschutz **i**  
Schäden, die als Folge einer Epidemie oder Pandemie verursacht werden, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen eingeschlossen.

Versicherungssumme: *	<b>i</b>	77.000 €
Erhöhung für Waren von 10.000 € auf:	<b>i</b>	15.000 €
Werbekosten:	<b>i</b>	2.500 €
<b>Besondere Angaben zum Risiko</b>		
Not- und Krankschlachtungen: *	<b>i</b>	Keine Not-/Krank
Handel mit Wild oder Geflügel: *	<b>i</b>	5 % Anteil
Import von Vorräten und Waren: *	<b>i</b>	Kein Import

Bei Bedarf → Erhöhung der VSu für Vorräte und Waren (Differenzierung nach A oder B entfällt)

Werbekosten wahlweise 2.500 €, 5.000 € oder 10.000 €

Todo 2021 ff:  
BS-Verträge  
umstellen 😊

Risikofragen dynamisch gesteuert  
Beantwortung mittels Dropdown  
Auswahl

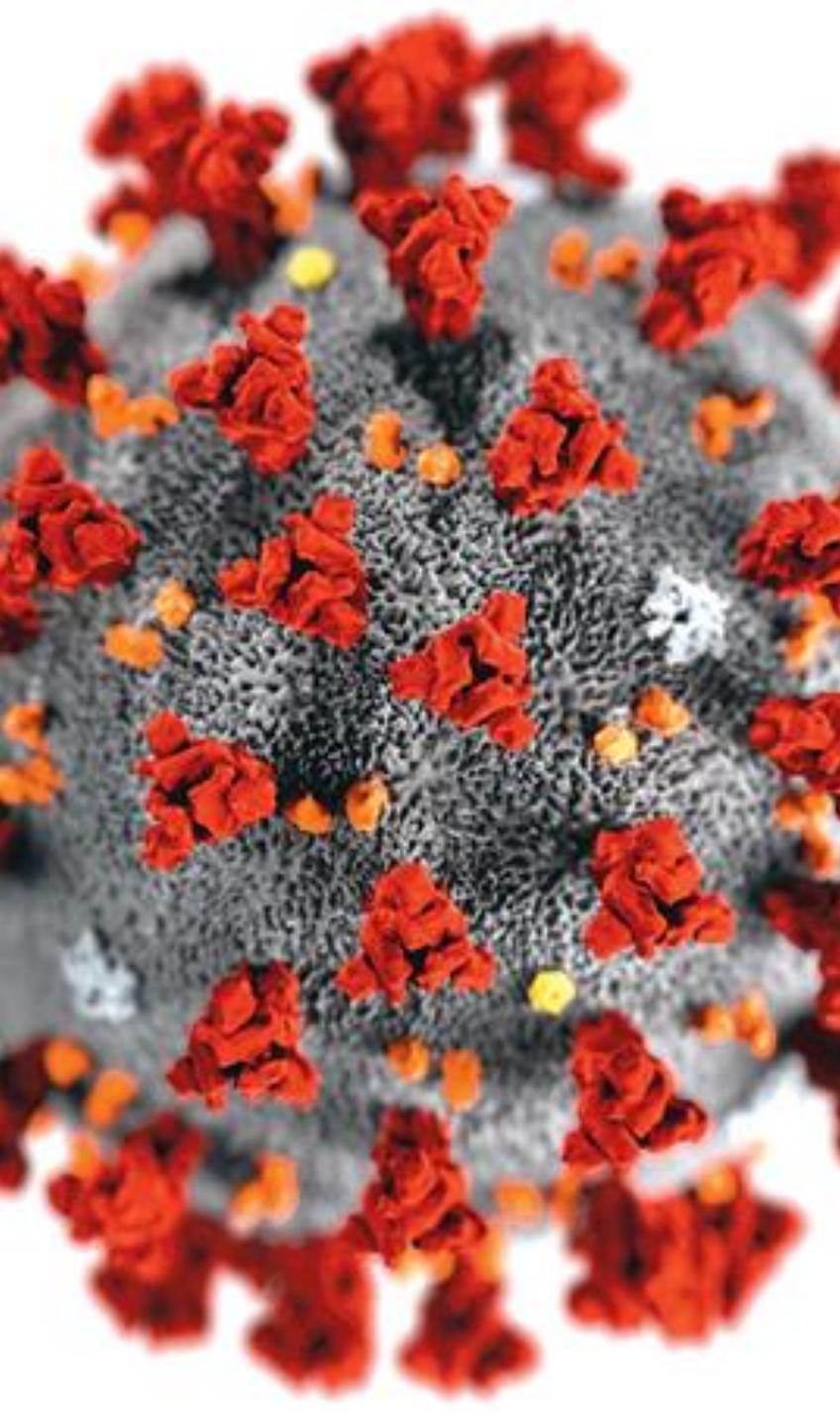
# Leider keine Alternative zur Umstellung der Bestandsverträge – außer Kündigung

## Umstellung der Verträge zur Allgemeinen Betriebsschließungsversicherung („Große BS“)

- Verträge der Allgemeinen BS (z.B. BS 2008, BS 2003) mit Ablauf ab 1.1.2021
- Umstellung im September 2020 gestartet – mit Option Kündigungsfristverkürzung
- Aktuell erstellen KBI/UWA Vorschläge auf Basis der neuen Betriebsschließungs-Pauschalversicherung
- Kein (rechtzeitiger) Antrag des VN → Kündigung, sofern nicht bereits gekündigt wurde
- Mit Dezember-Release Vorschläge über EASY möglich
- Plan: ab Ablauf 1.7.2021 Vorschlagserstellung über Vertrieb, d.h. Antrag des VN muss spätestens 3 Monate vor Ablauf vorliegen (bei Bedarf mit Unterstützung UWA)

## Umstellung der Verträge zur Betriebsschließungs-Pauschalversicherung

- Verträge der BS-Pauschal (BBSG 19, BBSG 12, BBSG 06) mit Ablauf ab 1.7.2021
- Vorschlagserstellung über Vertrieb → Umstellung des kompletten GP-Vertrags bei GP 12 und GP 06
- Ausführliche Information erfolgt im Januar 2021



# Unterstützung Verkauf

**ERGO**

A Munich Re company

- Faktenblatt Betriebsschließung
- Gesprächsunterstützung  
(differenziert BS-Pauschal und Allgemeine BS)
- Infoblatt Betriebsschließung
- Betriebsschließung Bedingungsvergleich

Zusätzlich für Umstellung GP-Vertrag

- Infoblatt Geschäftsversicherung Highlights
- Infoblatt Geschäftsinhalt (bei Bedarf Gastronomie, Heilwesen),  
Ertragsausfallversicherung und Ertragsausfall Plus
- Infoblatt Elektronik-Pauschalversicherung und Maschinen-  
Pauschalversicherung
- Broschüre Geschäftsinhalt
- GP Kurzvergleich
- Excel-Datei mit allen Bedingungsvergleichen Sach Gewerbe

## **Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen Ihnen  
die Kollegen vor Ort gerne zur Verfügung

(Nutzung/Kopie der Folien ist mit SIB1 D abzustimmen)